

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen .....	2
Allgemeine Bemerkungen .....	2
EG ZSJ/GSOG/KAG/JVG .....	10
Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ .....	10
Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ .....	11
Art. 11 EG ZSJ .....	11
Art. 12 Abs. 3 Bst. c EG ZSJ .....	12
Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ .....	12
Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ .....	13
Art. 29 Abs. 1a GSOG .....	13
Art. 45a GSOG .....	14
Art. 45b Abs. 3 GSOG .....	14
Art. 57 Abs. 1 GSOG .....	17
Art. 67 Abs. 3 GSOG .....	18
Art. 67a GSOG .....	18
Art. 81 GSOG .....	19
Art. 84 GSOG .....	19
Art. 42a KAG .....	19
BRSD/VKD/GSD .....	20
BRSD .....	20
Art. 6 Abs. 1 VKD .....	20
Art. 36 Abs. 2 VKD .....	20
Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD .....	21
Art. 3 Abs. 4 GSD .....	21

Vortrag.....	21
Umsetzung der Änderung der Zivilprozessordnung .....	22
Art. 11 EG ZSJ .....	22

### Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
111253	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen. Die StPO- und ZPO-Änderungen sind in den verschiedenen betroffenen kantonalen Erlassen sinnvoll umgesetzt. Die geplanten Änderungen tragen den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung und sind in sich stimmig. Auch die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen - von z.T. bloss kosmetischer Natur oder wegen der sauberen Gliederung nach Materie oder wegen der Übersichtlichkeit - sind sinnvoll.</p>
110006	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 3000 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die BKSE dankt für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu können.</p> <p>Die geplante Revision ist vorwiegend technischer Natur und hat unserer Meinung nach wenig Auswirkungen auf den Bereich Sozialhilfe.</p> <p>Zu folgenden Punkten nehmen wir jedoch gerne Stellung: (...)</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung unserer Rückmeldung. Besten Dank.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
109982	Bernischer Staatspersonalverband (BSPV) 3000 Bern 8	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Bernische Staatspersonalverband bedankt sich für die Möglichkeit eine Vernehmlassungsantwort einzureichen. Er schliesst sich inhaltlich der Vernehmlassungsantwort des VBRS, einem Unterverband des BSPV, an. Wir bitten insbesondere die beiden Pendenzen des Obergerichts zu berücksichtigen.
102212	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	<b>Antrag / Bemerkung</b> Le Conseil du Jura bernois (CJB) est consulté sur l'objet mentionné en titre et vous en remercie. Les présentes modifications législatives concernent la révision de la loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM) et l'abrogation du décret sur l'attribution des postes de juges et de procureurs et procureures (DPJP). Après avoir pris connaissance des documents de consultation, le CJB abonde dans le sens de ces modifications et n'a pas de remarques spécifiques à formuler.
109868	Demokratische Juristinnen und Juristen Bern (DJB) 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Bern (djb) die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zur Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)  Die djb anerkennen die Notwendigkeit der Anpassung kantonaler Ausführungsgesetze zur Änderung der Straf- und Zivilprozessordnung sowie weiterer Änderungen, namentlich Anpassungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.
109933	Die Mitte Kanton Bern 3273 Kappelen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bestens.  Die Mitte Kanton Bern begrüsst sämtliche Änderungen, entsprechend wird auf die Kommentierung einzelner Änderungen verzichtet. Insbesondere wird dies dadurch begründet, dass grösstenteils lediglich nationales Recht übernommen und kantonales Recht umdisponiert wird.  Mit Freude nimmt die Mitte zur Kenntnis, dass überwiesene Motionen des Grossen Rates, insb. die Motion 271-2023, Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren, mit den vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden.
109332	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Sehr geehrte Damen und Herren

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Die EDU Kanton Bern anerkennt die Notwendigkeit, die Änderungen im Bundesrecht auf kantonaler Ebene nachzuvollziehen. Wir unterstützen auch die übrigen geplanten Änderungen und danken dem Regierungsrat insbesondere für die Umsetzung der beiden vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse.</p>
111291	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die EVP bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Änderung der obgenannten Gesetze äussern zu können. Die EVP begrüsst die Anpassungen des EG ZSJ im Zusammenhang mit den Änderungen der Schweizerischen Zivil- und strafprozessordnung sowie in Beziehung zur Umsetzung des Postulates Reinhard «Stärkung des Justizstandortes Bern» und der Motion Freudiger «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren».</p> <p>Wir erlauben uns, im Rahmen dieser Vernehmlassung einen grundsätzlichen Wunsch anzubringen. Neben den klassischen gerichtlichen Verfahren sollte die Mediation stärker gefördert werden. Letztere kann dazu beitragen, Rechtsstreitigkeiten effizienter und kostengünstiger zu lösen und Gerichte zu entlasten. Die EVP regt deshalb an, die vorliegende Revision der Prozessordnungen dafür zu nutzen, um Mediationsverfahren generell ein stärkeres Gewicht zu verleihen.</p>
109936	FDP.Die Liberalen Kanton Bern 3011 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass wir im Rahmen dieser Vernehmlassung die Möglichkeit haben, an der Revision mitzuwirken. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, den fortschrittlichen und zukunftsorientierten Charakter des Justizstandortes Bern weiter zu stärken.</p> <p>Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern begrüsst und unterstützt die vorliegende Revision sowohl der Gesetzes- als auch der Dekretsänderungen in vollem Umfang. Diese Anpassungen sind nicht nur zeitgemäss, sondern auch notwendig, da sie den geänderten Verhältnissen sowie den Vorgaben des eidgenössischen Rechts Rechnung tragen. Seit dem Erlass des ursprünglichen Gesetzes haben sich wesentliche Rahmenbedingungen verändert, und die vorliegende Revision stellt sicher, dass diese Entwicklungen adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Besonders erfreulich ist, dass die berechtigten Anliegen des Obergerichts und der Justizverwaltungsleitung in den Revisionsprozess eingeflossen sind. Die Umsetzung der Motion Reinhard zur «Stärkung des Justizstandortes» ist ein weiterer positiver Aspekt dieser Revision, ebenso wie die Aufnahme der Forderungen aus der breit abgestützten Motion Freudiger zur «Optimierung der Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz». Diese beiden Motionen tragen massgeblich zur Modernisierung und Stärkung des Justizstandortes Bern bei. Insgesamt ist die FDP.Die Liberalen Kanton Bern überzeugt, dass die vorliegende Revision einen wichtigen</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Schritt in die richtige Richtung darstellt. Sie sorgt für Rechtssicherheit, stärkt den Justizstandort Bern und schafft moderne Rahmenbedingungen, die den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>
109984	GLP Kanton Bern 3011 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> im Auftrag von Grossrat Claude Grosjean darf ich Ihnen mitteilen, dass die GLP mit nachfolgender Vernehmlassung einverstanden ist: Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD Wir werden demnach keine (weitere) Antwort zur Vernehmlassung einreichen.</p>
100153	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vorliegende Gesetzes-, Verordnungs- und Dekretsrevision erscheint – von einer Ausnahme abgesehen – unproblematisch und beinhaltet nunmehr den logischen Nachvollzug der Gesetzesänderungen auf Bundesebene ins kantonale Recht.</p> <p>Bezüglich Effizienzsteigerungen in der Justiz erachten wir GRÜNEN die vorgeschlagenen Änderungen als relativ marginal in ihren Auswirkungen. Die Vorschläge stammen offenbar allesamt den Ideen der Justizverwaltungsleitung. Prüfwert wären nach wie vor durchaus auch noch andere Ideen, wie beispielsweise die Einführung des Einzelgerichtsverfahrens in den Rechtsmittelverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts, wenn es um die Beurteilung von Übertretungen oder geringfügigen Vergehen geht. Hier liessen sich ohne Weiteres erhebliche Ressourcen zugunsten der Justiz freispielen, die für die Prüfung der wesentlichen Fragen und zugunsten der Verfahrensbeschleunigung genutzt werden könnten. Prüfwert dünkt uns auch, verbindlichere Zeitvorgaben zum Ansetzen und Durchführen von Verhandlungen und dem Ausfertigen von schriftlichen Urteilserwägungen in der Zivil- und Strafjustiz und im Bereich Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen. Die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz ist zweifelsohne hoch zu halten, dennoch kommt die Politik nicht umhin, die Frage zu beantworten, was unter einer angemessenen Verfahrensdauer für ein durchschnittliches Justizverfahren zu gelten hat. Heute herrscht einigermaßen Konsens darüber, dass die Berner Justiz diese bislang nicht näher definierte Erwartung in vielen Teilen nicht mehr zu erfüllen vermag. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Justizverwaltungsleitung zur Interpellation 112-2024, worin erstmals die Gesamtverfahrensdauern von Beginn der Strafverfolgung bis zum Urteil des Obergerichts ausgewiesen wird: 3.9 Jahre für sämtliche Verfahren aus der ersten Jahreshälfte 2023 vor Obergericht sind unzweifelhaft zu lang und können nicht mehr als angemessen taxiert werden.</p> <p>Die Frage, ob der Einsatz von Laienrichterinnen und -richtern bei den grossen Straffällen bei den Regionalgerichten noch zeitgemäss ist, dürfte ebenso einer Vertiefung unterzogen werden. Ersatzweise könnte die Bildung eines Spruchkörpers von drei Profirichterinnen und -richtern in den schwersten Straffällen erwogen werden. Eine erstinstanzliche Beurteilung dieser teilweise sehr anspruchsvollen Fälle durch ein Fachkollegium verspricht mehr Qualität und Effizienz, als beispielsweise durch ein 5er-Kollegium mit vier Laien, welche bezüglich fachlicher Anforderungen nahezu voraussetzungslos gewählt werden können. Gerade die fachliche Instruktion und Begleitung der Laien</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		durch die Profirichterin oder den Profirichter und der administrative Aufwand für die Laien durch das Gerichtssekretariat sind beachtlich und fallen zeitlich wie auch finanziell ins Gewicht. Demgegenüber dürfte der Beitrag der Laien zur Urteilsfindung und -begründung sich in sehr überschaubaren Grenzen halten.
109995	Gemeinderat Münsingen 3110 Münsingen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Vielen Dank für die Möglichkeit, an der genannten Vernehmlassung teilzunehmen. Die Gemeinde Münsingen hat sich dazu entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.
109996	Gemeinderat Thun 3602 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b> Besten Dank für die Möglichkeit zum Einreichen einer Vernehmlassung zur obgenannten Revisionsvorlage. Namens und im Auftrag des Gemeinderats kann ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Thun auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichtet.
109958	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) begrüsst die geplanten Änderungen. Diese tragen zur Effizienzsteigerung der Justiz bei und stärken gleichzeitig den Justizstandort Bern. Eine starke Justiz, die schnell und wirtschaftlich arbeitet, ist ein Standortvorteil für den Kanton Bern. Wir befürworten die Stärkung des Handelsgerichts, indem es neu für Klagen gegen den Bund zuständig wird und internationale Handelsstreitigkeiten auch in englischer Sprache verhandeln kann. Das Handelsgericht befasst sich regelmässig mit den entsprechenden Rechtsgebieten und die Fachrichter bieten in komplexen Verfahren das notwendige Wissen. Positiv hervorzuheben ist auch der verstärkte Einsatz von Einzelrichtern. Die Einzelbesetzung garantiert in vielen Fällen eine zügige und pragmatische Bearbeitung, ohne die Qualität der Rechtsprechung zu gefährden. Gerade bei weniger komplexen Streitigkeiten sehen wir hierin eine sinnvolle Lösung, die die Wettbewerbsfähigkeit des Justizstandorts Bern stärkt.  Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) befürwortet die geplanten Änderungen.
110008	SP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Umsetzungen von Bundesrecht. Sie sind daher aus Sicht der SP Kanton Bern umzusetzen, auch wenn sie nicht im Rechtsetzungsprogramm vorge

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		sehen sind. Die SP Kanton Bern unterstützt somit die vorliegende Änderung. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
109938	SVP Kanton Bern 3013 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Im Grundsatz begrüsst die SVP Kanton Bern die Vorlage und die Absicht der Regierung, Verfahren effizienter auszugestalten. Aufgrund der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung bedarf es einiger Anpassungen. Mit dieser folgerichtigen Nachführung wird auch ein überwiesenes Postulat von Grossrat Reinhard (098-2021) Stärkung des Justizstandortes Bern, Rechnung getragen, welches eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten verlangt hat. Dazu sind Bestimmungen im EG ZSJ, im GSD und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) anzupassen. Zudem wird das Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) aufgehoben und die noch erforderlichen Inhalte werden ins GSOG überführt. Gleichzeitig werden im EG ZSJ und im GSOG weitere Revisionsanliegen umgesetzt. Auf Antrag der Justizverwaltungsleitung bzw. der Strafvollzugsbehörden wird überdies ein Artikel des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) aufgehoben und ein anderer angepasst. Schliesslich werden die Anliegen der in der Wintersession 2023 eingereichten und in der Sommersession 2024 angenommenen Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» erfreulicherweise berücksichtigt.</p> <p>2. Ausgangslage</p> <p>2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung</p> <p>Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Bereits kurz nach Inkrafttreten der StPO wurden im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen kritische Stimmen in der Praxis laut, die auf problematische Aspekte der neuen StPO hinwiesen. Infolgedessen wurden in den Räten parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, die – mitunter aufgrund von einzelnen Gerichtsentscheiden – punktuelle Änderungen der StPO verlangten. Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Strafprozessordnung verabschiedet. Sie trat am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Aus Sicht der Strafgerichtsbarkeit sind im Zusammenhang mit dem Double Instance Prinzip in erster Linie das EG ZSJ und das GSOG anzupassen. Mit der Streichung des Nachforderungs-rechts amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte (Art. 135 Abs. 4 StPO) ist ausserdem die Aufhebung von Art. 42a KAG erforderlich.</p> <p>2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung</p> <p>Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 Änderungen der ZPO verabschiedet. Die neuen Bestimmungen sollen den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 geltenden ZPO. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		beschlossen, die Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die geänder-te ZPO räumt den Kantonen neu die Kompetenz ein, für internationale Handelsstreitigkeiten das Handelsgericht für zuständig zu erklären (Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6 nZPO). Zudem kann das kantonale Recht vorsehen, dass in diesen Fällen auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (vgl. Art. 129 Abs. 2 nZPO). Die Zuständigkeiten sind im EG ZSJ und im GSOG geregelt, die Gerichtssprachen im GSD und die Verfahrenskosten im VKD, weshalb es naheliegend ist, diese Erlasse auf kantonaler Ebene anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen die Einführung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit und eine Anpassung der Sprachenregelung vor. Die SVP begrüsst alle anderen Änderungen und dankt für die Umsetzung der Forderungen aus der Motion Freudiger (M 271-2023, Rahmenbedingungen für die Effizienz in der Justiz optimieren).
99674	Stadt Biel Stadtkanzlei 2501 Biel	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Biel bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen und unterbreitet Ihnen gerne nachfolgende Bemerkungen. Mit den Vorlagen werden die Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie weitere Anliegen betreffend die Gerichtsorganisation umgesetzt. Die Vorlagen haben keine Auswirkungen auf die Stadt Biel oder andere Gemeinden des Kantons Bern und bestehen insbesondere in der Umsetzung des revidierten eidgenössischen Rechts. Der Gemeinderat hat infolgedessen keine inhaltlichen Bemerkungen anzubringen. Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse Gemeinderat der Stadt Biel</p>
101693	Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen für die Gemeinde. Deshalb kann den Änderungen aus der Sicht der Stadt Burgdorf zugestimmt werden.</p>
111354	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden erlassen gemäss Gemeindegesetz Bussenverfügungen. Werden diese nicht akzeptiert, so leitet die Gemeinde die Unterlagen mit der Einsprache gegen die Bussenverfügung an die Staatsanwaltschaft weiter, wie das gesetzlich vorgesehen ist im Gemeindebussenverfahren. Im Anschluss daran werden die Gemeinden nicht mehr informiert über die weitere Behandlung der Sache, sie werden auch nicht – wie das bei Vorinstanzen üblich ist – zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinden erfahren nichts über allfällige Einvernahmen oder über eine allfällige Weiterleitung der Sache ans Regionalgericht.</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Dies ist insbesondere deshalb sehr unbefriedigend, da die Urteile der Staatsanwaltschaft oder der Regionalgerichte gestützt auf kommunales Recht ergehen. Wenn die Gemeinden keine Kenntnis von der Erledigung der Sache erhalten, ist es ihnen auch nicht möglich, allfällige (neue) Erkenntnisse in ihre Rechtspraxis einzubeziehen oder allenfalls ihr Recht anzupassen, sofern dies aufgrund der Urteile notwendig erscheint. In gewissen Fällen sind zudem die Urteile nicht nachvollziehbar, was wohl oft vermeidbar wäre, wenn die Gemeinden angemessen in die Verfahren einbezogen würden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb Gemeinden in Fällen, in denen sie Bussen selbst verfügen, verfahrensmässig anders behandelt werden als in Fällen, in denen sie Widerhandlungen zur Anzeige bringen (und dann gemäss Art. 105 StPO als Verfahrensbeteiligte gelten).</p> <p>Wir beantragen deshalb im Rahmen der laufenden Revision eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 60 EG ZSJ. Die Gemeinden sollen nicht nur mit den Endentscheiden bedient werden, sondern grundsätzlich auch im Gemeindebussenverfahren, sofern dieses durch Einsprache an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte weitergeleitet wird, als Verfahrensbeteiligte behandelt werden.</p>
108887	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sehr geehrte Damen und Herren Namens des VBRS/AJPB danken wir Ihnen vorab für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.</p> <p>1. Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine logische Folge der Änderungen auf Bundesebene und deshalb erforderlich und gut.</p>
109942	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Weiter ist Art. 43 Abs. 2 VKD («Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2'000 bis 140'000 Taxpunkte.») ersatzlos zu streichen. Vorab ist für Streitigkeiten nach Buchstabe f (Klagen gegen den Bund) neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig. Entsprechend findet die Bestimmung gemäss dem Wortlaut für diese Verfahren keine Anwendung mehr. Bei den Klagen gegen den Bund handelt es sich häufig im Verfahren mit hohem Streitwert aus Werkverträgen, insbesondere im Bereich Tiefbauten (Autobahnen etc.) oder Informatik. Weshalb diese Verfahren mit deutlich tieferen Gerichtskosten bearbeitet werden sollten als wenn etwa der Bund das Unternehmen einklagt, ist nicht ersichtlich. Zudem besteht die Gefahr, dass entsprechende aufwendige Verfahren einzig deshalb im Kanton Bern (und damit auf Kosten der bernischen Steuerzahler) geführt werden, weil Bern anders als andere Kantone tiefere Gebühren verrechnet. Gemäss Wortlaut noch anwendbar wäre die Bestimmung für Klagen nach Buchstabe e (Streitigkeiten aus dem</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Kernenergiehaftpflichtgesetz). Eine Sonderbestimmung für derartige Streitigkeiten – welche es hoffentlich nie geben wird – rechtfertigt sich jedoch nicht.
101905	Verwaltungsgericht des Kantons Bern 3011 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vorlage sieht in erster Linie Änderungen kantonaler Erlasse vor, welche die Zivil- und Strafjustiz betreffen. Von den Anpassungen, die für die Verwaltungsrechtspflege von Bedeutung sind, gibt einzig die indirekte Änderung von Art. 42 KAG Anlass zu Bemerkungen (Vortrag; vgl. die Ausführungen dort).

### EG ZSJ/GSOG/KAG/JVG

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ</b>		
109965	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 6 Abs. 3 sei nicht aufzuheben <b>Begründung</b> Art. 356 Abs. 1 ZPO schreibt (weiterhin und unverändert) eine obere Instanz hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit vor. Der Entwurf sieht keine andere Regelung vor, welche an die Stelle von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ treten würde. Die Aufhebung von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ würde zu einer Instanzenlücke führen, weshalb darauf zu verzichten sei.
109934	Die Mitte Kanton Bern 3273 Kappelen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ sei nicht aufzuheben <b>Begründung</b> Mit Freude nimmt die Mitte zur Kenntnis, dass überwiesene Motionen des Grossen Rates, insb. die Motion 271-2023, Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren, mit den vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden.
109937	FDP.Die Liberalen Kanton Bern 3011 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 6 Abs. 3 sei nicht aufzuheben. <b>Begründung</b> Ein Kritikpunkt bleibt jedoch: Die geplante Aufhebung von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ erachten wir als Fehler. Wir empfehlen daher, diesen Punkt in der Revision noch einmal zu überdenken und den betreffenden Artikel beizubehalten.

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
109939	SVP Kanton Bern 3013 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 6 Abs. 3 sei nicht aufzuheben. <b>Begründung</b> Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ darf nicht aufgehoben werden. Wir gehen davon aus, dass dies ein Fehler ist.
<b>Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ</b>		
102215	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	<b>Antrag / Bemerkung</b> Les révisions du code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP) et du code de procédure civile du 19 décembre 2008 (CPC) impliquent l'adaptation des normes cantonales. <b>Begründung</b> Les modifications proposées ne concernent pas spécifiquement la région du Jura bernois. L'ensemble du canton de Berne est concerné par ces révisions. Le CJB n'a donc pas de remarques particulières.
<b>Art. 11 EG ZSJ</b>		
102214	Conseil du Jura bernois (CJB) Secrétariat général 2520 La Neuveville	<b>Antrag / Bemerkung</b> Dans les litiges commerciaux internationaux au sens de l'article 6, alinéa 4, lettre c CPP, l'instruction peut, à la demande de toutes les parties, se dérouler en anglais. <b>Begründung</b> Jusqu'à présent, la langue utilisée dans les procédures judiciaires était déterminée par le tribunal territorialement compétent pour connaître du litige (for razione loci). L'introduction de l'anglais permet de déroger à cette règle et de mener l'instruction du litige en anglais, si les parties le demandent. Or, la possibilité de mener la procédure judiciaire dans cette nouvelle langue implique pour toutes les parties au procès d'en maîtriser le vocabulaire technique et juridique. L'ajout d'une langue supplémentaire pour traiter des litiges en Suisse est surprenant au vu des quatre langues nationales que compte déjà notre pays.
100157	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Vortrag ist mit der Erläuterung zu den zukünftigen Verfahrenszuständigkeiten zu ergänzen – der Wegfall des raschen Summarverfahrens ergibt sich aus der neuen Gesetzeslogik.

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p><b>Begründung</b> Für die genannten Verfahren muss aber der künftige Verfahrensgang und -typus unmissverständlich klar sein. Dasselbe gilt auch für die Übergangsbestimmungen für die hängigen Verfahren. Um Rechtssicherheit zu schaffen, braucht es die genaue Benennung der künftigen Zuständigkeiten und Verfahrensarten für diese Kategorie von Verfahren, welche nun nicht mehr als Summarverfahren geführt werden können. Rasche (summarische) Entscheide in diesen Bereichen müssen weiterhin gewährleistet sein.</p>
114554	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dass Art. 11 EG ZSJ gestrichen wird (erweiterte Anwendbarkeit des Summarverfahrens über die ZPO hinaus) ist unseres Erachtens korrekt.</p> <p><b>Begründung</b> Es kann nicht angehen, dass gewisse Verfahren in einem Kanton im Summarverfahren zu behandeln sind und im anderen nicht, das führt zu Rechtsunsicherheiten. Ausserdem handelt es sich bei diesen in Art. 11 EG ZSJ geregelten Verfahren ohnehin um solche mit geringer Bedeutung in der Praxis.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 12 Abs. 3 Bst. c EG ZSJ</b>		
109967	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 12 Abs. 3 lit. c und d</p> <p><b>Begründung</b> Hier ist nur die Orthographie angepasst worden (Komma statt Punkt; in der Synopse sieht man das)</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ</b>		
109968	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> entspricht der Realität</p> <p><b>Begründung</b> Die Streichung der öffentlichen Urteilsberatung entspricht der Realität - und bei der bzw. beim GP als Einzelgericht gibt es ja sowieso keine</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		"Urteilsberatung". Zur Erinnerung. Art. 54 Abs. 2 ZPO (unverändert) gab und gibt den Kantonen die Freiheit zu bestimmen, ob die Urteilsberatung öffentlich ist oder nicht.
100226	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist zu prüfen, ob anstelle der mündlichen Urteilsberatung, auf welche tatsächlich verzichtet werden kann, nicht eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilsöffnung stipuliert werden sollte.</p> <p><b>Begründung</b> Die langen Verfahrensdauern sind seit langem ein grosses Problem. Mit dem Wegfall der mündlichen Begründung geht der Erledigungsdruck auf das urteilende Gericht etwas verloren. Eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilsöffnung würde diesen positiven Erledigungsdruck aufrecht erhalten helfen.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ</b>		
109784	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) 2502 Bienne	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Le CAF demande à ce que le canton assure suffisamment de spécialistes et experts francophones dans le domaine de la psychiatrie et psychothérapie forensique. Il demande au canton un état des lieux complets dans ce domaine et d'introduire un alinéa supplémentaire à l'article 36 afin de permettre de faire appel à des experts en dehors du canton de Berne si l'Université de Berne ne peut fournir suffisamment d'experts francophones (pour les expertises et contre-expertises). Il est entendu par experts francophones une personne qui parle le français et comprend la culture romande – ayant à minima fait ses études dans la partie romande du pays ou dans un pays de la francophonie.</p> <p><b>Begründung</b> le CAF demande à ce que le canton assure suffisamment de spécialistes et experts francophones dans le domaine de la psychiatrie et psychothérapie forensique. Il demande au canton un état des lieux complets dans ce domaine et d'introduire un alinéa supplémentaire à l'article 36 afin de permettre de faire appel à des experts en dehors du canton de Berne si l'Université de Berne ne peut fournir suffisamment d'experts francophones (pour les expertises et contre-expertises). Il est entendu par experts francophones une personne qui parle le français et comprend la culture romande – ayant à minima fait ses études dans la partie romande du pays ou dans un pays de la francophonie.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 29 Abs. 1a GSOG</b>		

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
109785	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) 2502 Bienne	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Le CAF remercie le canton de l'ajout d'une telle disposition. Il s'agit de mieux comprendre qui détermine concrètement le « au besoin ». Le CAF demande d'apporter une précision au niveau du rapport à ce sujet.</p> <p><b>Begründung</b> Le CAF remercie le canton de l'ajout d'une telle disposition. Il s'agit de mieux comprendre qui détermine concrètement le « au besoin ». Le CAF demande d'apporter une précision au niveau du rapport à ce sujet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 45a GSOG</b>		
109973	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Auseinandernehmen des bisherigen Art. 45 betr. das Obergericht (Spruchkörper) macht Sinn.</p> <p><b>Begründung</b> Das HG sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht erhalten eigene Artikel. Inhaltlich ändert sich nicht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 45b Abs. 3 GSOG</b>		
108729	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 3000 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Den Rechtsschutz nicht schwächen.</p> <p><b>Begründung</b> Betreffend dem neuen Artikel 45b Abs. 3 GSOG gibt es durch die Erweiterung der einzelrichterlichen Zuständigkeit für bestimmte Geschäfte beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eine Schwächung des Rechtsschutzes, und zwar insbesondere bei der Anwendung von Artikel 439 Abs. 1 ZGB (s. Abs. 3 lit. b Ziff. 7 des erwähnten Artikels): So wird bei Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung wie auch bei einer Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit neu in der Regel nur noch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig sein (siehe Vortrag, Seite 11 unten/Seite 12 oben). Wir ersuchen Sie, den Rechtsschutz in solchen Fragen nicht zu schwächen.</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
109870	Demokratische Juristinnen und Juristen Bern (DJB) 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die djb fordern, Art. 45b Abs. 3 lit. b Ziff. 1 GSOG zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausweitung der einzelrichterlichen Zuständigkeit auch auf schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte wie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die zwangsweise Behandlung und gar die zwangsweise Einweisung und Zurückbehaltung in einer Einrichtung erscheint problematisch. Die Praxis zeigt, dass in diesen Fällen weniger die Rechtsanwendung als die Schlüssigkeit der medizinischen Gutachten und Berichte sowie die medizinische Notwendigkeit der angeordneten Unterbringungen und Behandlungen umstritten sind.</p> <p>Um auch künftig derart weitreichende Entscheide vollumfänglich einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen, ist es unabdingbar, die Entscheide unter Beizug von Fachrichter*innen zu fällen. Ohne medizinisches Fachwissen können weder die Erforderlichkeit noch die Eignung der angeordneten Massnahmen überprüft werden und die gerichtliche Prüfung beschränkt sich auf die Verhältnismässigkeit i.e.S. Es ist zu befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Änderung einmal angeordnete Massnahmen durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht «durchgewunken» werden, da es den Einzelrichter*innen am nötigen medizinischen und psychologischen Fachwissen fehlt, um die Schlüssigkeit medizinischer Berichte und Gutachten zu hinterfragen.</p>
100291	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 45b Abs. 3 lit. b Ziffer 7 GSOG ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Ziffer 7 berührt ganz wesentliche Rechtsgüter von Menschen in einer besonderen Situation (zwangsweiser Aufenthalt in einer Klinik, Anordnung von Zwangsmassnahmen, abgewiesenes Entlassungsgesuch durch Klinik, etc.). Es ist wohl zutreffend, dass mit der Einholung eines Gutachtens gemäss neuster Bundesgerichtspraxis die Sachlage weitestgehend fachlich geklärt sein dürfte. Die Beurteilung dieser sehr oft in kürzester Zeit erstellten Gutachten ruft aber nach der Regelzuständigkeit von Art. 45b Abs. 3 lit. a durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter. Gutachterliche Antworten sind nicht immer eindeutig oder in ein Schema Schwarz/Weiss einsetzbar. In Einzelfällen gibt es knifflige Abgrenzungsfragen in einem Graubereich gegenläufiger Rechtsgüterabwägungen. Für diese Fälle, wo es um existenzielle Fragen (Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht) von Menschen geht, ist die Beurteilung durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten. Die Beschwerdefälle nach Art. 439 Abs. 1 ZGB stellen materiell höhere Anforderungen als die übrigen Fälle des Ausnahmekatalogs von Art. 45b Abs. 3 GSOG, wo es um untergeordnete, prozesstechnische Fragen wie die Abschreibung des Verfahrens oder der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege geht. Punkto Bedeutung und Auswirkungen auf die betroffenen Personen stehen die Fälle von Ziffer 7 auf einer übergeordneten Stufe und fallen aus dem Katalog der sonstigen Aufzählung von formellen Verfahrensfragen von Ziffer 1 - 6 heraus. Entsprechend sind die Verfahren nach Ziffer 7 mit der üblichen Sorgfalt durch ein Kollegium zu behandeln.</p> <p>Der Vergleich mit den andern auf eine Amtsperson reduzierten Spruchkörpern (Art. 57 GSOG Verwaltungsgericht, Art. 70 GSOG Steuerrekurskommission, Art. 75 GSOG Rekurskommission betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und -führern, Art. 77 GSOG Enteignungsschätzungskommission, Art. 79 GSOG Bodenverbesserungskommission) zeigt auf, dass der</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>ausnahmsweise auf eine Person reduzierte Spruchkörper nur bei formell oder materiell untergeordneten Fällen zum Zuge kommt. In allen anderen, wichtigeren Verfahren kommt der Regelspruchkörper zum Tragen. Die Schaffung der Ausnahmebestimmung von Ziffer 7 beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht stellt einen schwer erklärbaren Einbruch in dieses bislang logische System von Regel und Ausnahmen (Katalog untergeordneter Fragestellungen) dar. Wer sich mit einer Zwangseinweisungen und Zwangstherapien konfrontiert sieht, hat - auch beim Vorliegen eines Fachgutachtens – weiterhin Anspruch darauf, den massiven und lebensverändernden Eingriff in seine Grund- und Freiheitsrechte durch den als Regelfall vorgesehenen Dreierspruchkörper beurteilt zu sehen. An diesem Grundsatz der Beurteilung durch den Regelspruchkörper für alle Fälle mit weitreichenden Folgen und dieser bislang stringenten und gewichteten Verfahrensordnung (Regel - Ausnahme) ist festzuhalten.</p>
109943	<p>Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 3 Bst. a und b seien aufzuheben, dafür ein Abs. 4 einzufügen</p> <p><b>Begründung</b> 4. Seitens des Obergerichts gibt es zwei Pendenzen: Vorgesehen: Art. 45b (neu) GSOG 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht 1 Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. 2 Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin. 3 Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet a ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern, b die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter als Einzelrichterin oder Einzelrichter über 1. vorsorgliche Massnahmen, 2. die unentgeltliche Rechtspflege, 3. die Abschreibung des Verfahrens, 4. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, 5. Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide, 6. Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide, 7. Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Neuer Vorschlag:</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Art. 45b (neu) GSOG</p> <p>3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht</p> <p>1 Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter.</p> <p>2 Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.</p> <p>3 Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern.</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter als Einzelrichterin oder Einzelrichter über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorsorgliche Massnahmen,</li> <li>2. die unentgeltliche Rechtspflege,</li> <li>3. die Abschreibung des Verfahrens,</li> <li>4. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,</li> <li>5. Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,</li> <li>6. Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,</li> <li>7. Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</li> </ol> <p>Die Anpassung betrifft Abs. 3 bzw. 4. Hintergrund der Revision ist insbesondere, dass in Beschwerdeverfahren gegen ärztliche fürsorgliche Unterbringungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend ein Sachverständiger ein Gutachten erstellen muss. Praktisch nimmt deshalb nun eine medizinische Fachperson zur mündlichen Erstattung des Gutachtens an der Verhandlung teil. Gleichzeitig noch Fachpersonen im Gericht zu haben, erscheint deshalb nicht mehr notwendig. Mit Ziffer 7 von Abs. 4 GSOG soll es neu möglich sein, dass in derartigen Fällen eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter entscheidet. Die vorgesehene Formulierung oben würde Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter nur erlauben, wenn der Sachverhalt erstellt ist oder sich keine fachspezifischen Fragen stellen. Dies ist in diesen Verfahren gerade nicht der Fall, da der Sachverhalt – ob nun ein sachverständige Person teil nimmt oder nicht – meist strittig ist. Weiter soll auch ein Einzelrichter in anderen Fällen rasch handeln können, so insbesondere bei vorsorglichen Massnahmen.</p>
		<b>Art. 57 Abs. 1 GSOG</b>
114570	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe,	<b>Antrag / Bemerkung</b> Wir ersuchen Sie, die Streitwertgrenze – zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen nicht zu erhöhen.

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	Kindes- und Erwachsenenschu tz 3000 Bern	<p><b>Begründung</b></p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb, die Streitwertgrenze – zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen nicht zu erhöhen.</p> <p>Gemäss vorgesehener Änderung von Art. 57 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) soll die Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht von CHF 20'000.- auf CHF 30'000.- erhöht werden. Dies schwächt den Rechtsschutz für alle Streitigkeiten vor Verwaltungsgericht und betrifft auch die Sozialhilfe. Wir ersuchen Sie deshalb, die Streitwertgrenze – zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen nicht zu erhöhen.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 67 Abs. 3 GSOG		
109944	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Art. 67 Abs. 5 soll neu angepasst werden</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Auch die vorgesehenen Änderungen des GSOG für das Jugendgericht des Kantons Bern sind eigentlich angebracht. Zwar soll Art. 67 Abs. 4 GSOG aufgehoben werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Infra-strukturen der Regionalgerichte, d.h. insbesondere diejenigen vom Regionalgericht Bern - Mittelland als auch diejenigen vom Regionalgericht Berner Jura – Seeland durch das Jugendgericht weiterhin benützt werden dürfen.</p> <p>Statt der Aufhebung des Abs. 5 des Art. 67 GSOG wird folgender Satz bevorzugt: Es tagt am Sitz des Jugendgerichts oder in den Regionen. Dies entspricht gängiger Praxis.</p>
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Art. 67a GSOG		
109786	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Le CAF salue la disposition</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Le CAF salue la disposition</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	(CAF) 2502 Bienne	
Art. 81 GSOG		
109976	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Auseinandernehmen des bisherigen Art. 81 betr. die Regionalgerichte (Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper) macht Sinn. <b>Begründung</b> Der Sitz und die Bestimmungen zu Zusammensetzung und Spruchkörper erhalten eigene Artikel. Inhaltlich ändert sich nichts.
Art. 84 GSOG		
109977	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Auseinandernehmen des bisherigen Art. 84 betr. die Regionalen Schlichtungsbehörden (Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur) macht Sinn. <b>Begründung</b> Neu in das GSOG aufgenommen (bisher im nunmehr aufzuhebenden Dekret BRSD, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 enthalten) ist der geforderte Ausweis der Schlichtungskompetenz bei den Vorsitzenden (Art. 84a Abs. 2).
Art. 42a KAG		
109978	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kanton hat der Vorgabe in der StPO Rechnung zu tragen. <b>Begründung</b> Art. 42a betr. das Nachforderungsrecht der Anwälte wird aufgehoben, als Folge der revidierten StPO. Die revidierte StPO enthält - anders als bisher - keine entsprechende Bestimmung mehr; somit ist das Nachforderungsrecht durch qualifiziertes Schweigen entfallen.

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

### BRSD/VKD/GSD

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>BRSD</b>		

108928	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) Präsidentin 3008 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3. Sehr begrüßenswert ist die Aufhebung des BRSD, vor allem die dortige Beschränkung von Stellen gegen oben. Nachdem die Arbeitslast immer mehr zunimmt ist es sinnvoller, keine solche Beschränkung von Stellen mehr per Dekret zu regeln.</p> <p><b>Begründung</b> Der Grosse Rat muss solche zusätzlichen Stellen noch immer bewilligen und hat die Kontrolle über die finanziellen Folgen.</p>
--------	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 6 Abs. 1 VKD</b>		

109979	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 6 Abs. 1</p> <p><b>Begründung</b> Wird ergänzt mit Blick auf die (ev. überdurchschnittlich aufwändigen) Fällen der Verwendung der englischen Sprache vor HG.</p>
--------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 36 Abs. 2 VKD</b>		

109980	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gebühr in Zivilsachen</p> <p><b>Begründung</b> Unterschreitung der Mindestgebühr in miet- und in arbeitrechtlichen Fällen, wenn in Anwendung von Art. 92 Abs. 2 ZPO als Streitwert der Kapitalwert (20 Jahre) gilt. Deses Reduktionsmöglichkeit entspricht der teilweise bereits geübten Praxis und ist gerechtfertigt, da ein auf dem Kapitalwert beruhender Streitwert häufig nicht realistisch ist.</p>
--------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD</b>		
109928	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschu tz 3000 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Obergrenze Gebührenrahmen</p> <p><b>Begründung</b> Die Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht soll erhöht werden. Dies betrifft die Sozialhilfe mit Blick auf die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 53 SHG) nicht, jedoch die Asylsozialhilfe. Dort ist das Verfahren nach aktueller Regelung kostenpflichtig. Im Rahmen der SHG-Revision soll die entsprechende SAFG-Bestimmung indirekt geändert werden und das Verfahren im Bereich Asylsozialhilfe ebenfalls kostenlos werden.</p>
109871	Demokratische Juristinnen und Juristen Bern (DJB) 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die djb schlagen vor, für Beschwerden ohne Streitwert einen neuen Bst. abis einzufügen und den Gebührenrahmen für diese Fälle bei 300 bis 7000 Taxpunkten zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die djb stehen einer Erhöhung des Gebührenrahmes für Beschwerdeverfahren von bisher max. 7'000 Taxpunkten auf 15'000 Taxpunkte kritisch gegenüber. Eine solche allgemeine Verdoppelung der maximalen Gebühren droht, den Zugang zum Rechtsmittelverfahren in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten stark einzuschränken und namentlich Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten vom Rechtsmittelverfahren auszuschliessen.</p> <p>Die djb befürchten eine allgemeine Erhöhung der Gebühren, die sich nicht nur auf die in der Motion Freudiger zitierten «anspruchsvollen Fälle» beschränkt. Insbesondere in den ebenfalls in Dreierbesetzung zu behandelnden Beschwerden, die keinen Streitwert aufweisen, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens nicht hinnehmbar.</p>
<b>Art. 3 Abs. 4 GSD</b>		
109981	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 3a</p> <p><b>Begründung</b> diese neuen Bestimmungen tragen der Vorgabe Rechnung, dass Verfahren nun in englischer Sprache geführt werden können.</p>

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 8. November 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Umsetzung der Änderung der Zivilprozessordnung</b>		
114571	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) 2502 Bienne	<b>Antrag / Bemerkung</b> Le CAF a pris connaissance du rapport, notamment du point 2.2, et tient à vous adresser un commentaire. Il est conscient que, dans certaines situations très particulières, l'usage de l'anglais peut paraître nécessaire. Le CAF comprend dès lors qu'une adaptation de la loi pourrait aller dans ce sens. Toutefois, au-delà du pragmatisme du traitement des affaires, le canton de Berne doit tout mettre en œuvre pour préserver l'identité de ses deux communautés linguistiques. Le CAF appelle dès lors à circonscrire l'usage de l'anglais au cas unique des « litiges commerciaux internationaux ». En aucun cas, l'usage de l'anglais doit pouvoir s'étendre à d'autres domaines. <b>Begründung</b> En aucun cas, l'usage de l'anglais doit pouvoir s'étendre à d'autres domaines.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 11 EG ZSJ</b>		
100311	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Empfehlung: Hinweis auf die verfahrensrechtliche Einordnung dieser Katalogverfahren nunmehr nach neuem Recht. <b>Begründung</b> Siehe vorstehender Hinweis unter Art. 11 EG ZSJ bei der Synopse.